

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
- § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
- § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
- § 5 Allgemeine Leistungspflichten
- § 6 Spezifische Leistungspflichten
- § 7 Fachlich Beteiligte
- § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
- § 9 Baustellenbüro
- § 10 Honorar
- § 11 Nebenkosten
- § 12 Umsatzsteuer
- § 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 14 Ergänzende Vereinbarungen
- § 15 Schlussbestimmungen

Anlagen

- Allgemeine Vertragsbedingungen
- Anlage zu § 1 Nr. 1.1 (Lageplanausschnitt)
- Anlagen zu § 6 (Leistungsbeschreibung Objektplanung Verkehrsanlagen, Technische Ausrüstung, Ingenieurbauwerke)
- Anlage zu § 10 (Honorarermittlung Verkehrsanlagen, Technische Ausrüstung, Ingenieurbauwerke)
- Anlage zu § 7.1 (Liste der Fachlich Beteiligten)
- Anlage zu § 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages sind Leistungen der Objektplanung bei Verkehrsanlagen, mit denen für

- das Gebäude
- die bauliche Anlage (siehe Anlage) der Verkehrsanlagen, Technischen Ausrüstung und Ingenieurbauwerke
- eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden

Gem. § 41, § 45, § 53 HOAI, mit (denen)

- in der Liegenschaft

Straße:

Ort:

- auf den Grundstücken (Flurst.-Nr.....)

Flur:

Größe:

- einer Gesamtfläche/Verkehrsanlagen aller Flurstücke: von ca. 6.000 m² (Eine Flächenanpassung im Rahmen der Planungsphasen bleibt vorbehalten!)

- neu hergestellt, umgebaut, erweitert, instand gesetzt oder instand gehalten,

werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/ die Baumaßnahme ist als öffentliche Verkehrsanlage bestimmt.

- 1.3. Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

Neubau Campus Inselplatz, Friedrich-Schiller-Universität in Jena

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile und gelten nacheinander wie folgt:

- dieser Vertrag in der Fassung vom
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen, Technische Ausstattung, Ingenieurbauwerke
- Honorarermittlung zu § 10 Verkehrsanlagen, Technische Ausstattung, Ingenieurbauwerke
- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Lageplanausschnitt)
- Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- Anlage zu § 7.1 (Liste der Fachlich Beteiligten)

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)
- RLBau Thüringen

- BFR Gebäudebestand
- Vorgaben für CAD: Angaben vorbehalten
- Raum- und Gebäudebuch:
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Brandschutzleitfaden des BMUB
- BFR Vermessung
- Standardleistungsbuch
- Leitfaden Kunst am Bau
- BaustellV

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück
- den amtlichen Lageplan vom: Freistaat Thüringen Landesamt für Bau und Verkehr
- den Lageplan Freianlagen
- die Freianlagenplanung je nach gültigem Stand
- das Baugrundgutachten vom:
 - Altlasten_B-Plan-Gebiet_Lageplan_2013-12-19
 - Altlasten_Inselplatz_01452_historische Recherche_2012-07-06
 - Altlasten_Inselplatz_01496_historische Recherche_2012-06-25
 - Altlasten_Inselplatz_01631_historische Recherche_2012-07-04
 - Altlasten_Inselplatz_Untersuchungsbericht_2013-11-26 Rubel & Partner Bericht
 - Baugrund_BuG_2010-02-25 Neubebauung mit Tiefgaragen
 - Baugrund_Vorstudie_BEB_2008-07-02
 - Hydrogeologie_JENAGEOS_2011-03-10 Gutachten
 - Voruntersuchungsbericht BEB vom 27.09.2016 (beauftragt durch den Freistaat Thüringen)
 - aktuelles Baugrundgutachten Universitätsgebäude, Übergabe nach Fertigstellung
- das Gutachten zur Kampfmittelgefährdung bei Vorlage: Beauftragung erfolgt nachträglich

2.3.1 Für das Aufstellen der Entwurfsunterlage – Bau - HU-Bau- Bauunterlage – (§ 6 Nummer 6.1) sind zu Grunde zu legen:

- die Entscheidungsunterlage – Bau – vom
- der BABau vom
- die KVM-Bau vom
- die AA-Bau vom
- die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RLBau vom
- in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:
- der Kostenrahmen gemäß § 5

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene Bauunterlage.

die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung

2.4. Die Planungsleistungen unterliegen

dem Baugenehmigungsverfahren

dem Zustimmungsverfahren

der Kenntnissgabe

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen

2.5. Auf folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse wird besonders hingewiesen, diese sind ebenfalls vom AN zu beachten:

Baugesetzbuch BGB

Baunutzungsverordnung

Bauordnung des Landes Thüringen (ThürBO)

DIN 18005-Schallschutz im Städtebau

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm

formatio jenensis, Download unter:

http://www.jena.de/de/stadt_verwaltung/stadtverwaltung/dezernat3/fd_stadtplanung_entwicklung/schriftenreihe_stadtentwicklung/374478

Handbuch Klimawandelgerechte Stadtentwicklung

http://www.jena.de/de/stadt_verwaltung/stadtverwaltung/dezernat3/fd_stadtplanung_entwicklung/schriftenreihe_stadtentwicklung/374478

DA 03/10 über den Umgang mit Geodaten in der Stadt Jena

Bebauungsplan Inselplatz in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Planungsphase gültigen Fassung

Regelwerke des FGSV: RASSt – Richtlinie für die Anlagen von Stadtstraßen Ausgabe 2006 mit Korr. 2009,

H BVA Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen Ausgabe 2011,

EFA – Empfehlungen für Fußgängeranlagen Ausgabe 2002, ERA – Empfehlungen für Radverkehrsanlagen Ausgabe 2010,

RStO 12 – Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen Ausgabe 2012,

Hinweise zum Fahrradparken, Stand 2012

DIN 18040 Barrierefreies Bauen

Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung von Verkehrsflächen

RE – Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau

Thüringer Garagenverordnung

EAR 05 Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs

§ 3

Unterlagen zum Vertrag

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertraglichen Unterlagen in 1-facher Ausfertigung übergeben:

- Anlagen zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag für Objektplanung – Verkehrsanlagen
- Anlagen zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag für Objektplanung Ingenieurbauwerke
- Anlagen zu § 10 vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag für Fachplanung – Technische Ausrüstung
- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen
 - die Entscheidungsunterlage – Bau – gemäß § 2.2.1
 - der BABau gemäß § 2.2.1
 - die KVM-Bau gemäß § 2.2.1
 - die AA-Bau gemäß § 2.2.1
 - das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß RL Bau Thüringen
 - der amtliche Lageplan vom: Freistaat Thüringen, Landesamt für Bau und Verkehr wird digital nachgereicht
 - die Baugrundgutachten siehe 2.3 sowie nachträglich zu erstellende Gutachten bei Vorlage werden digital nachgereicht

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6.1 i. V. m. Anlage zu § 6
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 gemäß § 6.2 i. V. m. Anlage zu § 6
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 3 gemäß § 6.3 i. V. m. Anlage zu § 6
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 4 gemäß § 6.4 i. V. m. Anlage zu § 6
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 5 gemäß § 6.5 i. V. m. Anlage zu § 6

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.3 bis 6.5 – einzeln oder im Ganzen – abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufes hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 voraussetzt.

Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei Abruf vereinbart.

- 4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Zeitraum bis zur Beauftragung der weiteren Stufe nicht länger als 4 Jahre ab der Beauftragung der letzten Leistungsstufe beträgt und wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; § 14 Nummer 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1. Projektziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke und die Technische Ausrüstung (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 5.2 bis 5.4 mangelfrei hergestellt werden können. Die Ergebnisse aus der Planung der Freianlagen, Technischen Ausrüstung und Ingenieurbauwerke sind in die Planung der Verkehrsanlagen zu integrieren. Die Planungen sind miteinander zu koordinieren.

5.2. Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweils in der Leistungsbeschreibung „A. Beschreibung der Planungsaufgabe – 2. Beschreibung der zu beplanenden Objekte, Qualitäten und Quantitäten“ vorgegebenen, auf seine Planungen bezogenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

5.3. Kosten

- 5.3.1 Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen den Betrag von 2,9 Mio. EUR brutto einschließlich aller erforderlichen fachspezifischen Leistungen, ausgenommen Leistungen der technischen Anlagen, nicht überschreiten. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppe 500 nach DIN 276-1: 2008-12 (jeweils einschließlich). In der Kostengruppe 500 sind auch Herrichtungskosten sowie Ausstattungskosten enthalten.

Für den Anteil der Objektplanung Verkehrsanlagen ist ein Kostenrahmen der anrechenbaren Kosten in Höhe von 900.000,00 Euro netto vorgesehen. Die Fläche beträgt ca. 6.000 m². Die Anpassung der Fläche im Planungsprozess bleibt vorbehalten. Das Honorar für die Planung der Verkehrsanlagen erfolgt ohne den Anteil der Freianlagen (Abzug der Oberflächenbefestigung einschließlich Bettung und Ausstattung mit Gründung sowie Einbauten). Die Freianlagen sind gesondert beauftragt.

Für den Anteil der Objektplanung der Technischen Ausrüstung wird für Straßenbeleuchtungsanlagen und Niederspannungsleitungen von anrechenbaren Kosten in

Höhe von 190.000,00 Euro ausgegangen. Für den Anteil der Objektplanung Ingenieurbauwerke ist von anrechenbaren Baukosten in Höhe von 100.000,00 auszugehen.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Der Auftragnehmer behält sich vor, die zu beplanenden Flächen in Abhängigkeit benachbarter Planungen/Baumaßnahmen anzupassen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es sich bei dieser Kostenobergrenze um keine Beschaffensvereinbarung i.S. des §633 BGB handelt, sondern um ein Projektziel, für dessen Erreichung der AN im Rahmen verschuldensabhängiger Haftung einzustehen hat. D. h. der AN haftet im Fall einer Überschreitung der Kostenobergrenze, wenn und soweit er diese durch eine zumindest fahrlässige Verletzung der ihm übertragenen Planungsaufgaben zu vertreten hat. Der Planer fühlt sich dieser Kostenvorgabe verpflichtet damit der Kostenrahmen eingehalten wird und wirkt auch gegenüber den Fachplanern auf die Einhaltung hin. Mit der Vorlage der Kostenberechnung ist die Einhaltung der damit vorgegebenen Kostenobergrenze zwingend einzuhalten. Der AN hat den AG umgehend zu informieren sobald erkennbar wird, dass der Kostenrahmen überschritten wird.

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der Anlagen zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparung durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

- 5.3.2. Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Verkehrsanlagen, Technischen Ausrüstung und Ingenieurbauwerke bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276; 2008-12 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/Vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), zu erfassen und kontinuierlich gemäß RLBau, Abschnitt G 3.2 fortzuschreiben. Der Auftragnehmer kann in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

5.4 Termine

- 5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn: in Abhängigkeit der Universitätsgebäude
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabe nach Abschnitt H RLBau:
- Abschluss der Fertigstellungspflege
- Genehmigungsunterlage zur Vorprüfung:
- Fertigstellung der Genehmigungsunterlagen: 28.09.2018

- 5.4.2 auf der Grundlage der Termine gemäß 5.4.1 erarbeitet
- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
 - der Auftragnehmer

In Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Termine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. –fristen:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage KVM-Bau	am	Wochen
<input type="checkbox"/> Vorlage HUBau, BBN oder BABau	am	Wochen
<input checked="" type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 Anlage zu § 6 außer Lph4:	am 29.08.2018,	ca. 15 Wochen ab 17.05.2018
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 Anlage zu § 6:	am	Wochen
<input type="checkbox"/> die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt F RLBau	am	Wochen

5.5 Erreichen der Projektziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie anzuzeigen und schriftlich zu begründen.

5.5.2 Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze eingehalten werden können.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Projektziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an Projekt bezogenen regelmäßigen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor, sofern nicht ein Projektsteuerer eingebunden wird.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nummer 5.7.2

5.7.2 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Bauvorhabens nach § 1 Nummer 1.1 dienlich sind, es sei denn, der Auftragnehmer ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nummer 10.9.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschl. der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung in 3-facher Ausfertigung für die Leistungsstufe 1 und 5-facher Ausfertigung für die Leistungsstufe 2

sowie in digitaler Form auf Datenträger (Zeichnungen dxf/dwg/pdf, Erläuterungen Word/pdf, Berechnungen Excel/pdf) zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 des Vertrags sind folgende Unterlagen

- Fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normgerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, das die vereinbarten Projektziele eingehalten werden. Ganz besonders wird in diesem Zusammenhang auf die Koordination mit der Medienverlegung und Freianlagenplanung hingewiesen.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Teilleistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 Bauunterlage

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst umfasst Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung

- für die Erarbeitung der Bauunterlagen gemäß Abschnitt F 3 RLBau
- für die Erarbeitung der BBN/ BABau gemäß Abschnitt F 1 RLBau
- für die Erarbeitung der BBN/ BABau gemäß Abschnitt F1 RLBau
- für die Erarbeitung der KVM-Bau gemäß Art.7 AGB 1975/RiABG

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 3 RLBau hinaus genannten Unterlagen folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

- M = 1:
- M = 1:
- M = 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Genehmigungsbehörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

-sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführte

Leistungen erbracht sind,

- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
- die Prüfbemerkungen des Auftraggebers vollständig eingearbeitet und die Leistungen vom Auftraggeber anerkannt sind.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 4 RLBau erforderlich sind. Hierzu gehören die in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere Ausführungsunterlagen vorzulegen:

- M = 1:
- M = 1:
- M = 1:

- 6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfangs ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,
 - die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben nach DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können,
 - die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält
 - sowie die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.
- 6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe
- 6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Stufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
- 6.3.2 Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:
- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
 - Einholen von Angeboten,
 - Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
 - Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- 6.3.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse,
- mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen
 - mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276; 2008-12
- vorzulegen; der Kostenvergleich bedarf der Anerkennung durch den Auftraggeber. Die Fortschreibung ist durch den Auftragnehmer im Rahmen der Kostensteuerung und Kostenkontrolle nach § 5 Nummer 5.3.2 vorzunehmen.
- 6.3.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind,
 - die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
 - Die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,

- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse ermittelt und vom Auftraggeber anerkannt sind,
- die Prüfbemerkungen des Auftraggebers vollständig eingearbeitet und die Leistungen vom Auftraggeber anerkannt sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren und entsprechend zu protokollieren.

6.4.3 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.4 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

fachtechnisch und rechnerisch

sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung ein) und rechnerisch

zu prüfen und mit dem Prüfvermerk zu versehen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich zurück zu geben.

6.4.5 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnung: 7 Werktage

- Teil-/Schlussrechnung: 14 Werktage

6.4.6 Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplaner zu veranlassen.

6.4.7 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,

- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigte Planung zur Erfüllung der Projektziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,

- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,

- die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,

die Kostenfeststellung nach Muster 6 RLBau vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

- 6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

- 7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

- 7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Projektziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern in Abstimmung mit dem Auftraggeber wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsstufe 1 : Projektleitung:

für Leistungsstufe 2 : Projektleitung:

für Leistungsstufe 3 : Projektleitung:

für Leistungsstufe 4 : Projektleitung:

für Leistungsstufe 5 : Projektleitung:.....

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellende Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

- 8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

Der Auftragnehmer setzt weitere Mitarbeiter für das Projekt ein: Mitarbeiter

§ 9

Baustellenbüro

- 9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, vor Ort/an der Baustelle ein Büro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet,

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baubüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

Der Auftragnehmer hat durch mindestens 1 fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baubüro präsent zu sein.

9.1 Kostentragung

Die Räume für das Planungsbüro/Baubüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Planungsbüro/Baubüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

Telefonanschluss

Möblierung

Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inclusive der erforderlichen Einrichtung ohne gesonderte Abrechnung.

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 4 Verkehrsanlagen (§§ 45-48 HOAI), Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke (§§ 41-44 HOAI), Teil 4 Fachplanung Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 45 HOAI für Verkehrsanlagen, § 41 HOAI für Ingenieurbauwerke und § 53 HOAI für Technische Ausrüstung werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltmäßig anerkannte Kostenermittlung zur Bauunterlage ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

	mvB.

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Objektplanung/Fachplanung	Honorarzone
Verkehrsanlagen - Verkehrsberuhigte Bereich mit normalen städtebaulichen Anforderungen	III
Ingenieurbauwerke – Leitungen für Abwasser mit geringen Verknüpfungen - Straßenentwässerungskanal	II
Technische Ausrüstung – Anlagengruppe 4 Außenbeleuchtung und Niederspannungsleitungen	II

10.3 Honorarsatz

Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 48 Abs. 1 HOAI für Verkehrsanlagen vereinbart.

Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 44 Abs. 1 HOAI für Ingenieurbauwerke vereinbart.

Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 56 Abs. 1 HOAI für Technische Ausrüstung vereinbart.

Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § Abs. 1 HOAI vereinbart zuzüglich

v. H. der Differenz zum Höchstsatz für

v. H. der Differenz zum Höchstsatz für

v. H. der Differenz zum Höchstsatz für

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Verkehrsanlagen	Ingenieurbauwerke	Technische Ausrüstung
Leistungsstufe 1			
Leistungsstufe 2			
Leistungsstufe 3			
Leistungsstufe 4			
Leistungsstufe 5			
insgesamt			

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß HOAI wie folgt erhöht:

Leistungsbild	v.-H.-Satz
das Honorar für Verkehrsanlagen gemäß § 48 HOAI	
Das Honorar für Ingenieurbauwerke gemäß § 44 HOAI	
Das Honorar für Technische Ausrüstung gemäß § 56 HOAI	

Für Instandhaltung / Instandsetzung wird das Honorar der Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

	v.-H.-Satz

10.6 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 44 und 48 HOAI die Eingangstafelwerte des § 44 Absatz 1 HOAI bzw. § 48 Absatz 1 HOAI (25.000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.9 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

10.7 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § ... HOAI die Tafelwerte des § ... Absatz ... HOAI (.....), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.8 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

- Leistungsstufe 1: gemäß Leistungsbeschreibung Anlage zu § 6
- Leistungsstufe 2: gemäß Leistungsbeschreibung Anlage zu § 6
- Leistungsstufe 3: gemäß Leistungsbeschreibung Anlage zu § 6
- Leistungsstufe 4: gemäß Leistungsbeschreibung Anlage zu § 6
- Leistungsstufe 5: gemäß Leistungsbeschreibung Anlage zu § 6

10.9 Honorar bei Leistungsänderungen

Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 Nummer 5.7.2 weitere Leistungen an, die nicht über die v.H.-Sätze honoriert werden können und im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze

- für den Auftragnehmer EUR/Stunde
- für den Mitarbeiter EUR/Stunde
- für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer EUR/Stunde

Qualifikation, die technische und wirtschaftliche Aufgaben erfüllen:

ein zusätzliches Honorar.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierenden Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.10. Erfolgshonorar

entfällt

10.11 Malus-Honorar

entfällt

10.12 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

nicht erstattet

insgesamt pauschal mit v. H./ nach Leistungsstufen erstattet.

insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von€ netto / nach Leistungsstufen erstattet

mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mitv. H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.

-

ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1v. H. vom Nettohonorar.....	EUR netto
Leistungsstufe 2v. H. vom Nettohonorar.....	EUR netto
Leistungsstufe 3v. H. vom Nettohonorar.....	EUR netto
Leistungsstufe 4v. H. vom Nettohonorar.....	EUR netto
Leistungsstufe 5v. H. vom Nettohonorar.....	EUR netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkosten der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Reisekosten sind in der Pauschale für Nebenkosten enthalten.

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das ThürRKG anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Auftragnehmers.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflicht des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden 3,0 Mio EUR

Für sonstige Schäden 2,5 Mio EUR

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung /Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 – BGBl. I S. 469 ff. / 547 – in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor dem Auftragnehmer dafür anzugebenden zuständigen Behörden/Stellen schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14)

§ 15

Schlussbestimmungen

- 15.1 Vertragsänderungen oder – Ergänzungen einschließlich der Änderung dieser Klausel bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, soweit zulässig, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Das gilt auch bei Vertragslücken.

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

.....

.....

Ort / Datum

Ort / Datum

Rechtverbindliche Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift